Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Die Nettoneuverschuldung beträgt 1.620,2 Mio. Euro. Die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen beträgt 4.945,5 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Artikel 83 Satz 2 Landesverfassung NRW (LV) im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) eingehalten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

§ 2 Absatz 1 – Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

§ 2 Absatz 2 – Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 6 Planstellen/Stellen

§ 6 Absatz 8 - Stellenführung

Die Möglichkeit, Aushilfskräfte auf Planstellen oder Stellen zu führen wird im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung nicht mehr benötigt, sodass diese Regelung gestrichen wird.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

§ 15 Absatz 6 – Einzelfälle

Die Regelung für die Grundstücke in Dormagen (Nummer 1 a) wird nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Die Erweiterung der Regelung für die Grundstücke in Siegen (Nummer 1 c) um zusätzliche Flächen ist bereits Gegenstand des Entwurfs zum Zweiten Nachtraghaushaltsgesetz 2016 und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2017 nachvollzogen.

Gleiches gilt für die Erweiterung der Regelung für das Grundstück in Bonn-Endenich (Nummer 3 b).

§ 15 Absatz 8 - Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes

Die Regelung zur unentgeltlichen Abgabe von Softwarelizenzen wurde im Entwurf zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2016 neu aufgenommen und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2017 nachvollzogen.

Zu § 16 Weiterbildungsgesetz

§ 16 Absatz 4 - Konsolidierungsbeitrag

Die Regelung in Satz 3 zur vorübergehenden Absenkung des Konsolidierungsbeitrages wurde im Entwurf zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2016 neu aufgenommen und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2017 nachvollzogen.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

§ 20 Absatz 6 - Soziale Baulandentwicklung

Die Ermächtigung zur Bürgschaftsübernahme für Kredite der NRW.BANK an NRW.URBAN wurde im Entwurf zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2016 neu aufgenommen und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2017 nachvollzogen.

Zu § 21 Gewährleistungen

§ 21 Absatz 1 – Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Die "Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH" hat Ihrem Namen in "JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH" geändert, sodass eine textliche Anpassung erforderlich ist.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 26 Absatz 1 – Kreditermächtigung

Die Vorschrift enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 28 Zuwendungen

Zu § 28 Absatz 3 – Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils

Die Aufnahme der Fördergegenstände des Projektaufrufs KommunalerKlimaschutz.NRW als neue Nr. 11 erfolgte im Entwurf zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2016 und wird entsprechend im Haushaltsgesetz 2017 nachvollzogen.

Zu § 29 Fachbezogene Pauschale

§ 29 Absatz 4 - Nachweis der Verwendung

Die Regelung wird an das aktuelle Haushaltsrecht der Kommunen angepasst.

Zu § 31 Weitergeltung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 i.V.m. § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2017.